

BStU
000038
519/88

durch demonstrative Konfrontationshandlungen zum Befragten glaubhaft vermittelt werden können. Die Argumentation gegenüber dem befragten Mitarbeiter muß sichtbar machen, daß es der Untersuchungsabteilung um die unvoreingenommene Feststellung der Wahrheit und nicht um Gefälligkeitsaussagen oder Benachteiligungen und Schädigung des Ansehens seiner Person geht. Deshalb bestimmen das Vermögen des Untersuchungsführers, Vertrauen herzustellen, parteiliche Haltung und Prinzipienfestigkeit auszustrahlen und zu demonstrieren sowie Sachkunde und Einfühlungsvermögen maßgeblich die positive Wirkung von Argumentationslinien.